

Empfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“

erstellt im Auftrag des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)

Dezember 2021

Abschlussbericht der Expertenkommission

[Link zum Abschlussbericht](#)

„Herausforderndes Verhalten und
Gewaltschutz in Einrichtungen
der Behindertenhilfe“

Vorgelegt durch Dr. Christian Bradl
Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft
www.dhg-kontakt.de

DHG

NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

1

1

Anlass und Auftrag

Anlass:

- Vorwürfe und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Verstößen in der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) in einem Heilpädagogischen Intensivbereich

„Festzustellen ist auch, dass die nicht rechtskonforme Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen über Jahre nicht aufgefallen ist“ (MAGS, Landtagsdrucksache NRW 17/15188)

Auftrag:

- **systemische Risiken** für mangelnden Gewaltschutz und Handlungsbedarfe benennen
- Empfehlungen zur **Verbesserung des Gewaltschutzes** in der Eingliederungshilfe
- Empfehlungen von Lösungsansätzen zur **Weiterentwicklung der Leistungs- und Betreuungsangebote** für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und erheblich herausforderndem Verhalten
- **Kein Auftrag:** Aufarbeitung der Vorwürfe im betreffenden Heilpädagogischen Intensivbereich

NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

2

2

Arbeitsschwerpunkte der Kommission im Überblick

- Sichtweisen und Verbesserungsvorschläge **betroffener Menschen** und von Angehörigen
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) und Gewaltschutz** in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Ordnungs- und aufsichtsrechtlicher Regelungen im **Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-NRW)**
- **Rechte, Schutz- und Hilfemaßnahmen** für Betroffene im Einklang mit der UN-BRK
- Schnittstelle zum **Betreuungsrecht** (Betreuungsgerichte, rechtliche Betreuungen)
- Konsulentendienste als **institutionsunabhängige Beratungsangebote**
- Angebotsstrukturen in der **Eingliederungshilfe (EGH)**, insbesondere Wohnen mit intensivem Unterstützungsbedarf
- **Medizinisch-psychiatrische Versorgung** einschließlich spezialisierter Angebote
- **Regionale Versorgungsstruktur**, sozialräumliche Vernetzung und Kooperation

3

Abschlussbericht Empfehlungen im Überblick

- Kurze Zusammenfassung (zu Anfang)
- Anlass, Auftrag, Begriffe, Grundsätze (Kap. 1+2)
- Erwartungen von Betroffenen (Kap. 3)
- Menschenrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben inkl. UN-BRK (Kap. 4)
- Daten im Überblick – Schwerpunkt NRW (Kap. 5)
- **Empfehlungen zum Gewaltschutz im WTG-NRW (Kap. 6+7)**
- **Probleme/Empfehlungen im Betreuungsverfahren (Kap. 8)**
- **Probleme/Empfehlungen in Eingliederungshilfe (Kap.9+10)**
- **Probleme/Empfehlungen in gesundheitlicher Versorgung (Kap. 11)**
- **Empfehlungen zur regionalen Verankerung / Strukturplanung, Sozialraum (Kap. 12)**
- **Handlungsempfehlungen in tabellarischer Übersicht**
- Zahlreiche Anhänge mit Präsentationen zu einzelnen Themen (nur Download)

4

Betroffener Personenkreis

Erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und erheblich herausforderndem Verhalten

- **kognitiven Beeinträchtigung** (Intelligenzminderung, Entwicklungsstörung, geistige Behinderung, Lernschwierigkeiten ...)
 - >**herausforderndes Verhalten**: abhängig von Normen, Interaktionen, sozialer Kontext ab; je nach Studie: 20-25%; großes Verhaltensspektrum
 - >**zusätzliche psychischer Störungen** (mit psychiatrischen Diagnosen)
 - >**Autismus-Spektrum-Störungen**
- **erheblich / schwerwiegend herausforderndes Verhalten**:
 - Verhalten mit hohen Risiken für körperliche & psychische Unversehrtheit der Menschen mit Behinderung und ihres Umfelds;
 - >ICF: Wechselwirkung körperlicher Faktoren, psychischer Entwicklungsprozesse, sozialer Kontext, personenbezogene Faktoren; >erhebliche/umfassende Teilhabebeeinträchtigungen
- **sehr heterogener Personenkreis** mit höchst individuellen Problemlagen, hohem Exklusionsrisiko und intensivem multiprofessionellem Unterstützungsbedarf; vor allem: leichter/mittlere kognitive Beeinträchtigung mit erheblich herausforderndem Verhalten (mehr Männer; 15-24-Jährige überrepräsentiert)

- Soziale Auffälligkeiten
- Psychische Auffälligkeiten
- Auffälligkeiten im Arbeits- und Leistungsbereich
- Auffälligkeiten gegenüber Sachobjekten
- Somatisch-physische Auffälligkeiten
- Selbstverletzendes Verhalten.

© Theunissen, BW-Studie 2019

- Selbst- und Fremdgefährdung
 - Introvertiert / extrovertiert
 - intensiver verhaltensbedingter Unterstützungs-/Assistenzbedarf
 - Heilpädagogischer und multiprofessioneller Bedarf
- >>mehr im Abschlussbericht, Kap. 2

5

Betroffener Personenkreis

Erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und erheblich herausforderndem Verhalten

- **Größte Herausforderung** für Menschen mit Behinderung und Mitarbeitende: Umgang mit physischen, psychischen und verbalen Konflikten und Aggressionen
- **Systemische Risiken**: Umgang mit Grenzverletzungen; Interventionen zum Schutz des betroffenen Menschen mit Behinderung selbst, des Umfelds, zum Selbstschutz der Mitarbeitenden; Einsatz freiheitseinschränkenden und -entziehenden Maßnahmen
- **Institutionelle Lebensorte**:
 - >„eingestreut“ in regulären Wohnformen
 - >oft spezialisierte Wohnformen in Komplexeinrichtungen („Intensivbereiche“)
 - >selten in ambulanten Settings
 - >zeitweise in psychiatrischen Kliniken (Problem Entlass-Perspektive: fehlende Angebote mit intensiver Unterstützung)
 - >Unterbringung im Maßregelvollzug/Forensik (Problem Entlass-Perspektive in die EGH)

6

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)

- **Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen durch rechtliche Betreuung in der Eingliederungshilfe** (§ 1906 BGB bzw. § 1831neu)
- **Freiheitsentziehende Unterbringung:** „geschlossene Wohnformen“ > fakultativ geschlossen
- **Freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen:** Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gegen den Willen von Betroffenen, z.B. Fixierungen, Einschlüsse, Bettgitter, technische Systeme, sedierende Medikamente

Denkbare Eingriffe in Rechte von Bewohner*innen

Eingriffe, die Freiheitsentziehung verbunden sind, (diese können gerichtlich genehmigt werden und damit legitimiert werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen)

- Freiheitentzug in geschlossener Einrichtung
- fakultativ geschlossen: durch Wegnahme des Ausgangschlusses, Gruppentürverschluss oder andere Sicherungssysteme
- Isolierung im Time-Out-Raum
- Zimmereinschluss
- Zimmereinschluss zur Sicherung der Nachtruhe
- Festhalten durch Personen
- Sedierende Medikamente
- Fixierung mit Matte
- 3-Punkt-Fixierung, etc
- Bauchgurt
- Rollstuhlfixierung

Eingriffe in andere Rechte, z.B. körperliche Unversehrtheit, Privatsphäre

- Türspion an der Zimmertür (von außen)
- Keine Möglichkeit Zimmertür abzuschließen
- Keine Möglichkeit Bad/WC abzuschließen
- Möglichkeit WC zu nutzen eingeschränkt
- Wegnahme von Gegenständen
- Fixierung der Hände, Fäustlinge
- Schutzjacke mit eingeschränkter Bewegung
- Auferlegte Zimmerzeiten und Kontrolle durch Türsiegel
- Medikamentenvergabe
- Besuchsverbote, Mithören von Telefonaten
- Kein Zugang zum Internet

© PPT Brosey (Anhang zum Abschlussbericht)

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)

- Freiheitsentziehende Maßnahmen **außerhalb der Eingliederungshilfe (EGH)**: Unterbringung nach landesrechtlichem PsychKG; Maßregelvollzug (§ 63 StGB)
- Zur Genehmigungs- und Anwendungspraxis FEM in EGH nur **sehr rudimentäre Daten und Studien**
- **Gerichtliche Genehmigungen** (§ 1906 BGB) **ohne Art der Beeinträchtigung** (Daten von 2015)
 - > 56.646 geschlossene Unterbringungen
 - > 59.945 unterbringungsähnliche Maßnahmen

„Die Erhebung von Daten des Betreuungswesens ist unzureichend und lückenhaft. Eine regelhafte Berichterstattung findet seit 5 Jahren nicht statt“ (Abschlussbericht, S.49)

„Statistiken zeigen, dass die Anzahl der von Betreuungsgerichten ausgesprochenen Unterbringungsbeschlüsse bundesweit sehr unterschiedlich sind: Das Spektrum reicht von einer Quote von 0,16 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Thüringen bis 1,46 angeordneten Unterbringungen pro 1.000 Einwohner in Bayern“ (BAGüS, S. 5)

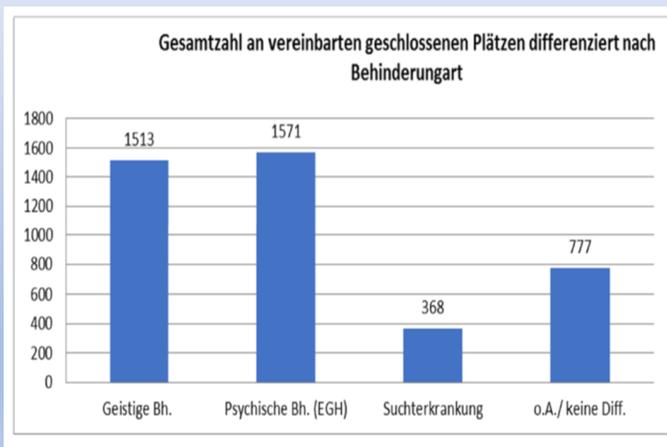
Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)

• Geschlossene Unterbringungen in der Eingliederungshilfe

Erhebung der BAG überörtliche Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) von 2021:

Beteiligung 14 von 23 Trägern der EGH; „vereinbarte geschlossene Plätze“

- **1.086 Plätze** in ausschließlich geschlossenen Einrichtungen, darunter 257 für Menschen mit geistiger Behinderung
- **2.542 Plätze** in Einrichtungen mit geschlossenen Gruppen, darunter 1.069 für Menschen mit geistiger Behinderung
- **601 eingestreute Einzelplätze** in Einrichtungen (nur LVR und Bezirk Schwaben) oder im ambulant betreuten Einzel- oder Gruppenwohnen (nur Saarland, Bremen, LWL und LVR)



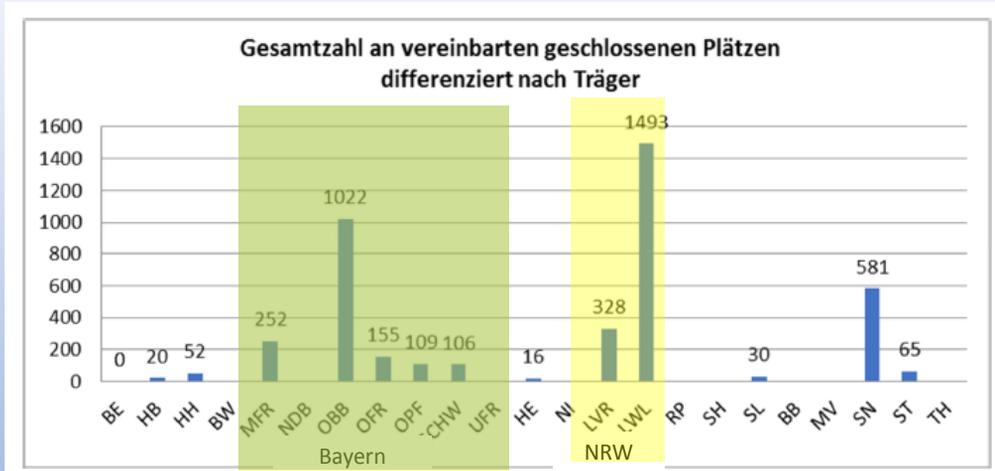
NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

9

9

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)



Gesamtzahl an vereinbarten geschlossenen Plätzen
in der EGH, differenziert nach Trägern der EGH
BAGüS-Fachausschuss 2021, S. 11 (9 Träger ohne Antwort)

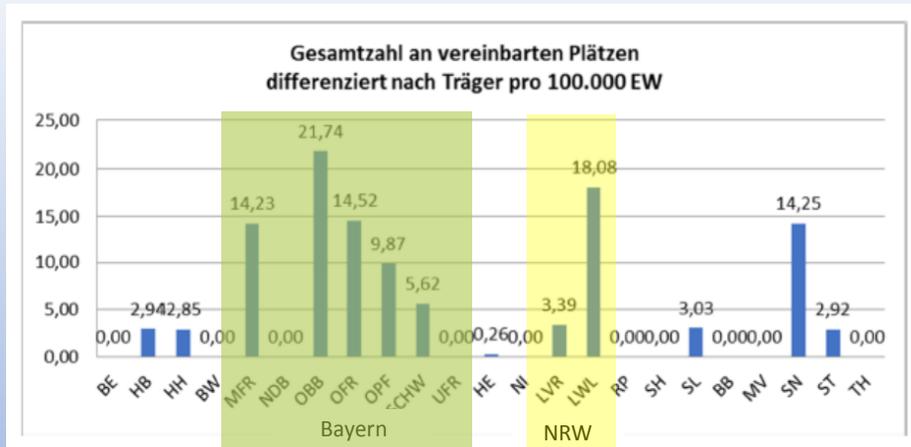
NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

10

10

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)



Gesamtzahl an vereinbarten geschlossenen Plätzen
in der EGH, differenziert nach Trägern der EGH pro 100.000 Einwohner
BAGüS-Fachausschuss 2021, S. 11 (9 Träger ohne Antwort)

11

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)

- **Fehlende Angaben:** Zahlen aus 9 Ländern fehlen, z.B. über 500 Plätze in Baden-Württemberg; Plätze ohne Vereinbarungen; freiheitsentziehende Maßnahmen generell
- **Hohe Anteile (%)** vereinbarter Plätze in Oberbayern, Unter- und Mittelfranken, Westfalen-Lippe und Sachsen
- **Auffallend in NRW sind für Westfalen-Lippe (LWL): hohe Platzzahl** vollständig geschlossenen Einrichtungen (229), in geschlossenen Gruppen (1246), erhebliche Differenz zwischen Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR)
- „In den meisten Bundesländern existieren **spezialisierte Wohnformen für Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss**. Das Vorhalten spezieller Wohnmöglichkeiten für diese Zielgruppe innerhalb besonderer Wohnformen wird von der überwiegenden Zahl der [BAGüS-] Mitglieder benannt. Häufig handelt es sich um einzeln geführte spezialisierte Wohngruppen innerhalb größerer Komplexe“
- „Den Antworten ist jedoch zu entnehmen, dass alle Mitglieder **individuell vereinbarte Settings in der Herkunftsregion** gegenüber spezialisierten Angeboten den Vorzug geben und die Notwendigkeit zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in einer spezialisierten Wohnform mit hoher Sensibilität prüfen. Nicht selten sind eigene Dienste mit der Prüfung betraut“ (BAGüS-Bericht, S. 6)

12

Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM)

Teilhabe-Anforderung im BTHG als neue Herausforderung

- „Besondere **Aufgabe der Sozialen Teilhabe** ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss die Frage diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geschlossene Unterbringung tatsächlich der Würde eines Menschen entsprechen kann und wie eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe gefördert oder erreicht werden kann, wenn die Leistung in einer (fakultativ) geschlossenen Form erbracht wird ...“
- Hierbei „kann **die Teilhabeplanung** ein wichtiger Schlüssel in Richtung der Förderung von Teilhabe sein: in der Regel werden Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erbracht (zumindest SGB V und SGB IX-Leistungen), die miteinander koordiniert werden müssen. Dazu schreibt das SGB IX ... das Instrument der Teilhabeplanung vor. Dieses ist konsequent zu nutzen. Darüber hinaus sind auch weitere Gremien von Nöten, wie z.B. regionale „Runde Tische“, die themenbezogen weiterhin genutzt werden“ (BAGÜS-Bericht, S.2/3)

>>ausführlicher: [Bericht des BAGÜS-Fachausschusses](#) zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Eingliederungshilfe und [PPT Schartmann](#), Abschlussbericht, Anhang)

Sichtweisen von Betroffenen

Interviews mit 5 Betroffenen (30-45 Jahre, nicht von betroffener Einrichtung), 11 Fragen

- **Die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner sind so unterschiedlich wie die individuellen Lebenswirklichkeiten.**

Neben materiellen Gütern werden Familien- und Freundeskontakte sowie der Wunsch nach einer eigenständigeren, selbstständigeren Wohnform in der Zukunft benannt. Die Erwartungen an das Unterstützungssystem divergieren in dem Maße, wie der eigene Bedarf eingeschätzt wird und inwieweit individuelle Zukunftsperspektiven entwickelt werden.

- **Die Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner über den Umfang und die Art der gewünschten Unterstützungsleistungen sind sehr unterschiedlich.**

Sie bringen ihre Erwartungen an ihr Umfeld oftmals deutlich zum Ausdruck. Anspruch des Unterstützungssystems ist es, unabhängig von der Beeinträchtigung passgenaue, individuelle und zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Das gelingt nicht immer und ist abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen des Unterstützungssystems

>>ausführlicher: Abschlussbericht, Kap. 3

Erwartungen von Angehörigen

Resultierend aus einem Gespräch mit der Angehörigenvertretung

- umfassende **Information und Schulung** zu ihren Aufgaben als rechtliche Betreuer*innen
- Auseinandersetzung mit ihren **Fragen, Sorgen, Einwänden** auf Augenhöhe
>in ihrer Rolle Angehöriger und als rechtliche Betreuung
>mit Fachkräften der Einrichtung, Ärzt*innen, Richter*innen
- persönliche **Erreichbarkeit des Betreuungsgerichts** auch am Wochenende
- **institutionsunabhängige Institution** für Fragen, fachliche Einschätzungen, Alternativen
- Unterstützung bei der **Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten**
- in den Einrichtungen einen **besseren Personalschlüssel** in akuten Krisensituationen und zur Gewaltprävention
- **Angebotsvielfalt**, um eine Entscheidung für und gegen ein Betreuungsangebot zu ermöglichen

>>ausführlicher: Abschlussbericht, Kap. 3

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung

Menschenrechtliche Vorgaben für den Gewaltschutz

- **UN-Behindertenrechtskonvention**
>Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person
>Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
>Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person
- **UN-Ausschuss** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017): besorgt über Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen in Deutschland; Verweis auf Grundprinzip der gesellschaftlichen Inklusion auf die Zielrichtung der Deinstitutionalisierung
- **Bundesverfassungsgericht** (2018): Zwar kein absolutes Verbot, jedoch FEM als „ultima ratio“; strenge Maßstäbe (Richtervorbehalt, Überwachung) für Fixierungen (5-7-Punkt)
- **Istanbul-Konvention** des Europarats: Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und vor Gewalt gegen Frauen mit Behinderung
- **Fachlicher Diskurs**: z.B. Studie Schröttle u.a. Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen (Sept. 2021) im Auftrag des BMAS

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

Gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz (Bund)

- **TeilhabeStärkungsgesetz (2021)** formuliert erstmals eine Pflicht zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt im Sozialgesetzbuch:

„(1) Die **Leistungserbringer** treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen ... gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen **Gewaltschutzkonzepts**.

(2) Die **Rehabilitationsträger** und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag ... von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a SGB IX, in Kraft ab 10.06.21)

>>ausführlicher: Abschlussbericht, Kap. 4

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe

Gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz (länderspezifische Wohn-, Teilhabe-, Pflegegesetze)

NRW: Wohn- und TeilhabeGesetz (geltende Fassung)

- **§ 8** Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Kriterien der Zulässigkeit, betreuungsrechtliche Genehmigung, Dokumentation, Konzept zur Vermeidung FEM, Schulung Mitarbeitende zu Alternativen

Andere Bundesländer

- Keine flächendeckende Verankerung des Gewaltschutzes in den jeweiligen „Heimgesetzen;“ auch Umsetzung des Gewaltschutzauftrags in Landesrahmenverträgen unübersichtlich
- Heimaufsichten als zuständige Behörde nach Artikel 16 (3) UN-BRK
„Große Diskrepanz zwischen Anspruch das menschenrechtliche Mandat auszuführen und mangelndem Prüftätigkeiten und Wissensstand zu Gewalt, fehlendem Wissen zu Gewaltvorkommnissen im Zuständigkeitsbereich und wissenschaftlichen Studien, die hohes Ausmaß an Gewaltbetroffenheit in stationären Einrichtungen belegen“ (Schlegel, DIMR; mehr: Abschlussbericht, Anhang [PPT Schlegel](#))

Empfehlungen der Kommission

Rechte von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und erheblich herausforderndem Verhalten auf Gewaltschutz, Teilhabe und qualifizierte Unterstützung stärken!

1. Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken
2. Gewaltschutz im betreuungsrechtlichen Verfahren verstärken
3. Angebotsstrukturen der Eingliederungshilfe erweitern
4. Medizinisch-psychiatrische Versorgung verbessern
5. Wohn- und Unterstützungsangebote regional verankern

Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken

Wohn- und Teilhabegesetze (Heimgesetze) als Instrument und rechtlicher Rahmen, um Rechte von Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen zu schützen

Problemanzeigen für NRW zur Sicherung von Rechten Betroffener

- **fehlende oder unklare Legitimation** des Einsatzes von FEM (geschlossene Unterbringung, Zimmereinschlüsse, Time-Out-Räume, Fixierungen)
- Umgang mit **freiwilligen Einwilligungen** in FEM durch Nutzer*innen selbst
- **Unzureichender Schutz** für betroffene Menschen mit Behinderung und Mitarbeitende
- Fehlen oder unzureichende **Wirksamkeit von Gewaltschutzkonzepten**
- mangelhafte und unterbliebene **Kontrollen** der zuständigen Heimaufsicht, uneinheitliche Rechtsanwendung durch Aufsichtsbehörden, fehlende Kommunikation mit Ministerium
- **WTG-Behörden** fachlich wie konzeptionell noch nicht hinreichend auf Gewaltschutz und Anwendung FEM in Eingliederungshilfe ausgerichtet bzw. eingestellt (>Rahmenprüfkataloge)
- **institutionalisierte Gewalt** in Eingliederungshilfe-Einrichtungen bislang zu wenig im Fokus

>>ausführlicher: **Abschlussbericht, Kap. 6 und 7**

>>[PPT Schlegel](#) (DIMR): Gewaltschutz in Einrichtungen der EGH, Erkenntnisse zur Prüfpraxis der Aufsichtsbehörden (Abschlussbericht, Anhang)

Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken

Empfehlungen der Kommission

- **Fachliche Qualifizierung der Aufsichtsbehörden zum WTG**
 - >Konzeptionelle Ausrichtung der Prüftätigkeit auf Gewaltschutz, Vorkehrungen FEM
 - >Personalfortbildungen der WTG-Behörden zum Gewaltschutz
 - >Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzepts zum Gewaltschutz (einheitliche Prüfkonzpte und Arbeitshilfen, Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten usw.)
 - >Fachlicher Austausch unter WTG-Behörden zum Gewaltschutz und FEM-Anwendung
 - >Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten
- **WTG um Gewaltschutzvorkehrungen ergänzen**
 - >Stärkere Ausrichtung auf Gewaltprävention und Gewaltschutz
 - >Verdichtung landeseinheitlicher Prüfungen (WTG-Behörden/Bezirksregierungen NRW)
 - >Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten mit Beteiligung Nutzer*innen
 - >Ausweitung des WTG-Anwendungsbereichs auf WfbM
 - >Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention
 - >Hinweise auf externe, trägerneutrale Beschwerde- und Beratungsangebote

NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

21

21

Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken

Empfehlungen der Kommission

- **Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe (EGH)**
 - >als Anforderung an Leistungsträger und & -erbringer der EGH
 - >Menschen mit Behinderungen als Rechtsträger (Menschenrechte, Teilhaberechte)
 - >einrichtungsunabhängige Beratungs- und Unterstützungssysteme ausbauen
 - >Gesetzliche Gewaltschutzvorgaben (§ 37a SGB IX) umsetzen
- **Schutz, Hilfe und Beratung für betroffene Menschen mit Behinderung**
 - >Einrichtung einer landeszentralen **Monitoring- und Beschwerdestelle** zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang FEM für: Information, Dokumentation und Berichterstattung, Beratung und Unterstützung, Beschwerden
 - >Meldepflicht von FEM an Monitoring- und Beschwerdestelle
 - >Proaktive und aufsuchende Schutzangebote z.B. Besuchskommission

>>Abschlussbericht, Kap. 6 (Empfehlungen zum WTG im Bereich des Gewaltschutzes)

>>Abschlussbericht, Kap. 7 (Schutz und Hilfe bei individuell kritischen Erfahrungen im Zusammenhang mit FEM)

NRW-Expertenkommission: Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe

07.03.2022

22

22

Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken

Gesetzentwurf zur Änderung des WTG-NRW sowie des NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB IX (vom 24.09.21) umfasst u.a.

- **§ 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**
>Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Kriterien der Zulässigkeit, betreuungsrechtliche Genehmigung, Dokumentation, Konzept zur Vermeidung FEM, Schulung Mitarbeitende zu Alternativen **(besteht bereits)**
- **§ 8a (neu) Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen**
>**Zulässigkeit FEM:** 1) Einwilligung Nutzer, 2) Einwilligung rechtliche Betreuung, 3) einstweilige Anordnung Betreuungsgericht, 4) bei Gefahr im Verzug
>**vollständige Fixierung:** ärztliche Anordnung, regelmäßige ärztliche Überprüfung, ständige Begleitung/Beobachtung
>Vorgaben für Dokumentation, Nachbesprechung im Einwilligungsfall, Hinweispflicht auf Ombudsperson
- **§ 8b (neu) Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer und Werkstattbeschäftigten, Betreuerinnen/Betreuer**
>FEM "vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten;" ärztliche Feststellung bei Anhaltspunkten für Einwilligungsunfähigkeit

Gewaltschutz im Wohn- und Teilhabegesetz stärken

Gesetzentwurf zur Änderung des WTG-NRW sowie des NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB IX (vom 24.09.21) umfasst außerdem (u.a.)

- **§ 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson**
>Zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit FEM (c/o MAGS)
>Ombudspersonen (c/o Kreise, bestehende Regelung)
- **Verbesserung staatlicher Prüfungen & Aufsichten** (WTG-Behörden, Bezirksregierungen, MAGS);
>Erweiterte Aufsicht: **(§ 43, 43aneu)**, Zusammenarbeit der Behörden (§44)
- **Erweiterung der Geltung des WTG auf die Werkstätten** für behinderte Menschen **(§2, Abs. 6neu)**
- **einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden**

Der Gesetzentwurf erfolgte mit Beratung und Unterstützung durch Expertenkommission; die Empfehlungen wurden weitgehend übernommen.

>>[Gesetzentwurf](#) der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (vom 24.09.21)

Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verstärken

Betreuungsrechtlicher Rahmen von FEM (§ 1906 BGB; neues Betreuungsrecht ab 2023: § 1831 BGB)

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

Problemanzeigen im Betreuungsverfahren:

- **Rechtliche Betreuungen** und Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM):
 - >Fehleinschätzungen von Handlungs- und Entscheidungsbefugnissen der Beteiligten: Befugnisse der Leistungserbringer/Betreuungskräfte, Rolle der rechtlichen Betreuungen, Rechte der Nutzer, die zu „Verantwortungs-Diffusionen“ und „Verletzung der Rechte der Nutzer“ führen können
 - >fachliche Qualifikation von rechtlichen Betreuungen bei FEM
 - >zeitliche Ressourcen und Interessenkonflikte rechtlichen Betreuungen
 - >spezifische Rolle von Angehörigen als rechtliche Betreuungen bei FEM
 - >vielfache Hindernisse, dass rechtliche Betreuungen ihre Verpflichtungen im FEM-Prozess unzureichend wahrnehmen
- **Gerichtliche Aufsicht und Kontrolle:**
 - >„Gewaltschutzkonzepte existieren in den Gerichten nicht.“
 - >geringe zeitliche Ressourcen von Richtern und Verfahrenspflegern
 - >Erreichbarkeit von Betreuungsgerichten, v.a. an Wochenenden

Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verstärken

Problemanzeigen:

- **Fehlen von Kooperation und Informationsaustausch**
 - >zwischen Betreuungsgerichten, WTG-Behörden und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - >keine gegenseitigen Mängelanzeigen durch Gerichte und WTG-Behörden, fehlende Meldepflichten
 - >„Ob und an wen Mängel in Einrichtungen an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden, hängt vom persönlichen Engagement der einzelnen Rechtspfleger und Richter ab.“
- **mangelhafte Datenlage zu FEM bzw. FEM-Beschlüssen in Eingliederungshilfe**
- **Umgang mit Freiwilligkeitserklärungen zu FEM**

>>Abschlussbericht Kap. 8 (Schnittstelle Rechtliche Betreuung – Betreuungsrecht)

>>[PPT Brosey](#): FEM und Vollzug der Unterbringung durch Betreuer (Abschlussbericht, Anhang)

>>[PPT Dodegge](#): Betreuungsgericht (Abschlussbericht, Anhang)

Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verstärken

Empfehlungen der Kommission

- **Fortbildung und Qualifizierung**
>Fortbildungen, Arbeitshilfen alle Beteiligten im Betreuungsverfahren: rechtliche Betreuungen, Nutzer, Fallmanager EGH, Richter, Verfahrenspfleger, insbesondere entsprechend „Werdenfelser Weg“
- **Betreuungsvereine in Bezug auf FEM stärken und qualifizieren**
auch zur Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuungen
- **Erreichbarkeit der Betreuungsgerichte verbessern**
Erreichbarkeit des richterlichen Eildienstes, Erreichbarkeit an Wochenenden
- **Kooperation und Meldepflichten**
>Kooperation von Betreuungsbehörden und WTG-Behörden durch regelmäßige Beteiligung an Betreuungs- und FEM-Verfahren;
>Meldepflichten an WTG-Behörden und EGH-Träger; Unterrichtungspflicht der Gerichte bei Mängeln

Gewaltschutz im rechtlichen Betreuungsverfahren verstärken

Empfehlungen der Kommission

- **Schutz von Betroffenen**
>Gewaltschutzprävention auch außerhalb besonderer Wohneinrichtungen
>Anforderungen an FEM-Freiwilligkeitserklärungen schärfen
>kein Unterlaufen der Schutzrechte durch Unterbringung nach PsychKG
- **Vermeidung von Interessenkollisionen** (Begrenzung von Betreuungen in gleicher Einrichtung)
- **Bessere Formulierung von FEM-Beschlüssen** (Anwendungsbereiche)
- **Datenlage zu betreuungsgerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen verbessern**

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Problemanzeigen: Versorgungsdefizite & Handlungsbedarfe in Eingliederungshilfe EGH

- große Unterschiede im Einsatz FEM, wenig Transparenz, kaum Daten, Studien, Evaluationen
- Gewaltschutz und FEM in EGH wenig thematisiert
- Intensive Assistenzbedarfe: Kaum Studien, fehlende oder ggf. ungeeignete Fachkonzepte
- Unzureichendes Personalkonzept, mangelnde Personalausstattung, Fachkräftemangel
- Fehlen institutionsunabhängiger qualifizierter Beratung bei erheblich herausforderndem Verhalten oder in schwierigen Lebens- und Betreuungslagen
- Je intensiver und komplexer Unterstützungsbedarf, desto Wahlmöglichkeiten eingeschränkt auf besondere Wohnformen bzw. überregionalen Komplexeinrichtungen, schwierige Wohnplatzsuche, Verlegungspraxis
- Bei erheblich herausforderndem Verhalten vielfach Sondergruppen (Intensivbetreuung), fachlich umstritten hinsichtlich Lebens- und Betreuungsqualität
- Vorherrschendes Gruppenprinzip statt individueller Wohn- und Unterstützungssettings
- Übergänge aus psychiatrischen Behandlungsbereichen oder aus dem Maßregelvollzug (Forensik) in Wohnformen der Eingliederungshilfe unzureichend
- Fehlen regionaler Wohn- und Betreuungsangebote bei intensiverem Unterstützungsbedarf

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

- **Konsulentendienste zur Unterstützung von**
 - >Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen in besonders schwierigen oder kritischen Lebens- und Betreuungslagen inkl. deren Familien
 - >Leistungserbringern und Leistungsträgern zur Unterstützung bei Klärung komplexer individueller Bedarfe und erforderlicher Leistungen für die Gesamt- bzw. Teilhabeplanung
 - >Assistenzkräfte in Wohndiensten und Werkstätten zur fachlichen Unterstützung bei kritischen Betreuungskonstellationen, zur Gewaltprävention und Reduzierung FEM
 - >Land und Aufsichtsbehörden zur rechtlichen Sicherstellung von Gewaltschutz und Reduzierung FEM
- **Beratungs- und Kompetenznetzwerk Gewaltschutz als**
 - >fachlich interdisziplinär qualifiziertes Beratungsangebot, klientenzentriert, institutionsunabhängig
 - >Vernetzung und Transfer von Expertise zu herausforderndem Verhalten und kritischen Betreuungslagen

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

- **Konsulentendienste**

>Erfahrungen: Zentren für Beratung & Expertise/Niederlande; z.B. im Rheinland Kompass-Institut Konsulentenarbeit (LVR)

>als **Baustein der EGH** bei komplexen Bedarfslagen: nach BTHG-Anforderung personenzentriert, institutionsunabhängig, passgenaue Unterstützung

>**flächendeckend** (für NRW mindestens pro Regierungsbezirk)

>Empfehlung für NRW: in gemeinsamer Trägerschaft von Leistungsträger, Freie Wohlfahrtspflege, Land

>Einbindung in Bedarfsermittlung und Leistungsplanung im Rahmen Teilhabeplanverfahren

>>**Abschlussbericht Kap. 9 (Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke)**

>>[PPT Bradl](#): Konsulentendienste (Abschlussbericht, Anhang)

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

- **Erweiterte personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung**

>Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente im Hinblick auf intensive Unterstützungsbedarfe

>erweitertes Gesamtplanverfahren: Beteiligung Vertrauensperson, beteiligter Fachkräfte, Konsulenten usw.

>konsequente Nutzung Teilhabeplanverfahren: Einbezug psychiatrischer/psychotherapeutischer Leistungen

>Teilhabemanagement von Leistungserbringern

- **Regionale Angebotsstruktur erweitern**

>Sicherstellungsauftrag der EGH-Träger für eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (§ 95 SGB IX)

>Konversion bzw. Dezentralisierung überregional zentrierter Institutionen

>regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensivem Unterstützungskonzept

>individuell angepasster Beschäftigungsangebote (zweites Milieu)

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

➤ **Bauliche Gestaltung umstellen**

- >Apartmentprinzip: Individuelle Wohnformen statt Gruppenwohnen
- >max. 4 Apartments an einem Standort (Baukörper, Gebäudeteil)
- >erhöhte/zusätzliche bauliche und technische Anforderungen
- >Anpassung von Richtlinien für Investitions-/Betriebskosten, erforderliche Flächen, Ausstattung usw.

➤ **Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsetting mit intensiver Assistenz**

- >Primär qualifizierte Unterstützung für kognitiv beeinträchtigte Menschen mit herausforderndem Verhalten in allen regulären Wohnformen
- >menschen- und teilhaberechtlich basiert, FEM als ultima ratio, multiprofessionelle Handlungsansätze
- >Konzepte zu Gewaltprävention, Krisenintervention, Vermeidung FEM mit kontinuierlicher Übung
- >interne Qualitätssicherung für Gewaltschutz, Vermeidung von Machtmissbrauch, FEM
- >individuelle Maßnahmen zur Gewaltprävention und Krisenintervention („Sicherheitsplan“ S. 132f)

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

➤ **Personalkonzept zur Unterstützung & Qualifizierung der Mitarbeitenden**

- >bedarfsgerechte Personalausstattung (24/7) für qualifizierte Assistenz mit Ressourcen für Qualifizierung, Teamreflexion, Supervision, fallbezogene Beratung, Gewaltprävention, Arbeitsschutz
- >hohe fachliche (heil-)pädagogische bzw. therapeutische Grundqualifikation, Zusatz- und Weiterbildungen
- >verbindliches Fortbildungskonzept mit kontinuierlicher Schulung von Arbeitshaltung, Verständnis herausforderndes Verhalten, Deeskalation, Gewaltprävention, Alternativen zu FEM
- >Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalterfahrungen, betriebliche Nachsorge (Arbeitsschutz)

➤ **Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum**

- >Wohnangebote in regionales interdisziplinäres Unterstützungssetting einbinden (Verbund, Netzwerk)
- >Möglichkeiten zur Inanspruchnahme institutionsunabhängiger Anlaufstellen (Beschwerden) und Beratung (Konsulentendienste)
- >qualifizierte Assistenzbedarfe zur Inanspruchnahme regulärer und spezialisierter Dienste des Gesundheitswesens

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

„Zentrale Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind eine **adäquate personelle Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften und die angemessene Finanzierung der Arbeit**. Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Fachpraxis, den Fachverbänden, Kostenträgern und politisch Verantwortlichen **einheitliche verbindliche Standards der personellen Ausstattung, adäquaten Vergütung und Konditionen** für unterschiedliche Arbeitsbereiche im Kontext der Behindertenhilfe zu entwickeln und als Rahmenvorgabe festzulegen.“

(BMAS-Studie „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ S. 162)

Angebotsstrukturen in der Eingliederungshilfe erweitern

Empfehlungen der Kommission

>>Abschlussbericht Kap. 10 (geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten)

>>[PPT Bradl](#): Versorgungslage und Lösungsansätze zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten –aus dem Blick der Behindertenhilfe (Abschlussbericht, Anhang)

>>[PPT Sappok](#): Versorgungslagen und –bedarfe bei Personen mit einer intellektuellen Entwicklungsstörung und herausfordernden Verhaltensweisen (Abschlussbericht, Anhang)

>>[PPT Wacker](#): Wohnangebote für Menschen mit außergewöhnlich intensivem Unterstützungsbedarf. NRW-Projekt Wohnen selbstbestimmt (Abschlussbericht, Anhang)

>>[PPT Emmel](#): Kompetenzentwicklung für Intensiv Betreute Angebote / KIBA-Netz (Abschlussbericht, Anhang)

>>Empfehlungen Wohnen/Assistenz unter Verwendung von „Standards zur Teilhabe ...“(DHG 2021)

>>Empfehlungen aus Studien: Dieckmann/Haas 2007, Theunissen/ Kulig 2019 zu Baden-Württemberg (mit internationaler Recherche) Reichstein/Schädler 2016 zu NRW; Projekt PINO zu Oberbayern

Angebote zur medizinisch-psychiatrischen Versorgung verbessern

Problemanzeigen zum Gesundheitswesen, psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung:

- Bedarfe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im **Regelgesundheitssystem unzureichend** berücksichtigt; fehlende Qualifikation von Erbringern von Gesundheitsleistungen; Kommunikations- und Umgangsprobleme mit kognitiv beeinträchtigten Menschen
- Fehlende spezifische **ambulante und stationäre Behandlungsangebote** für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und psychischen Störungen und/oder erheblich herausforderndem Verhalten
- Schleppender Ausbau und Tätigkeitsbeschränkungen der **Medizinischen Zentren für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (MZEB)**, oft ohne psychiatrische Angebote
- fehlende Angebote und hohe **Zugangsbarrieren für Psychotherapie** bei kognitiver Beeinträchtigung, notwendige Assistenz zur Nutzung ungesichert
- unzureichende Kooperation an der **Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Gesundheitsleistungen** (Gesamtplanung, Fallmanagement)
- Fehlende zeitnahe und passende Wohn- und Unterstützungsangebote nach psychiatrischer Behandlung; fehlende Entlass-Perspektive aus forensischen Einrichtungen (**Übergangsmangement**)

Angebote zur medizinisch-psychiatrischen Versorgung verbessern

Empfehlungen der Kommission

- **Optimierung der Schnittstelle von Gesundheitsleistungen und EGH-Leistungen**
 - >medizinische und psychiatrische Expertise in die Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Ziel einer integrierten multiprofessionellen Leistungsplanung
 - >verbindliches Fallmanagement zur fallbezogenen Kooperation von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Leistungserbringern
 - >Regionale bzw. lokale Arbeitsgemeinschaften von Entscheidungsträgern zur Optimierung der Angebotsstruktur für besonders komplexe Problemlagen
- **Spezialisierte Gesundheitsdienste auf- und ausbauen**
 - >Auf- und Ausbau von MZEBs fördern, vereinfachen und beschleunigen, Einschränkungen aufheben, aufsuchende Unterstützung in Familien und Einrichtungen ermöglichen
 - >mehr spezialisierte Abteilungen/Stationen an Krankenhäusern

Angebote zur medizinisch-psychiatrischen Versorgung verbessern

Empfehlungen der Kommission

- **Flächendeckende spezialisierte stationäre und ambulante psychiatrischer Angebote**
 - >mehr spezialisierte psychiatrische Behandlungsplätze für kognitiv beeinträchtigte Menschen
 - >Stärkung spezialisierter Institutsambulanten (PIAs)
 - >stationsäquivalente Behandlungskonzepte (StäB, § 115d SGB V) im persönlichen Lebensumfeld fördern
- **Zentren für inklusive Medizin: ...**

>>Abschlussbericht Kap. 11 (Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit einer kognitiven Behinderung)

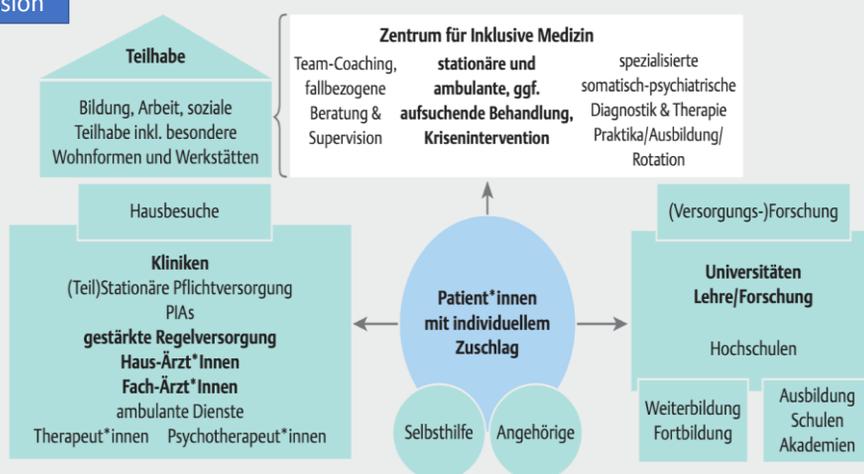
>>PPT Sappok: Versorgungslagen und -bedarfe bei Personen mit einer intellektuellen Entwicklungsstörung und herausfordernden Verhaltensweisen (Abschlussbericht, Anhang)

>>PPT Seidel: Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger und schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) (Abschlussbericht, Anhang)

Angebote zur medizinisch-psychiatrischen Versorgung verbessern

Empfehlungen der Kommission

- **Zentren für inklusive Medizin:**
Versorgungsmodell zur gestärkten Regelversorgung, spezialisiertes Angebot und Universitäten im Zusammenspiel einer Versorgungsregion von ca. 2-4 Mio. Menschen



© Sappok & Steinhart (2021). Psychiatr Praxis 2021; 48(03): 115-118. DOI: 10.1055/a-1400-1746. Mit freundlicher Genehmigung des © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York

Abb. 1 Gestärkte Regelversorgung, spezialisiertes Angebot und Universitäten im Zusammenspiel in einer Versorgungsregion von ca. 2-4 Mio. Menschen.

Wohn- und Unterstützungsangebote regional verankern

Empfehlungen der Kommission

➤ Regionale Strukturplanung mit folgenden Elementen (u.a.)

- >Stärkung regionaler ambulanter **Strukturen der Regelangebote** der Eingliederungshilfe und des Gesundheitsbereichs
- >**individualisierte Wohnangebote**, die „Absonderung“ und soziale Gemeinschaft ermöglichen
- >Klein und nach individuellem Bedarf zugeschnittene **Einzelwohneinheiten (Apartments)**, max. 4 Apartments, ggf. 2x4 Apartments in baulicher Einheit; Konversion bestehender 24er-Angebote
- >**regionale Angebote** (pro 100.000 Einw. 10 bis 12 „Wohneinheiten“) mit Pflicht zur Aufnahme von Menschen mit herausforderndem Verhalten aus der Region und mit „Öffnungsperspektive“
- >**Kooperation** der Eingliederungshilfe und klinischer Behandlungsbereiche durch eine integrierte Behandlungs- und Teilhabeplanung
- >**spezialisierte Teilhabekonferenzen**, unter Hinzuziehung erweiterter Expertise (psychiatrische Dienste, MZEB, Assistenzleister, Sozialpsychiatrischer Dienst und jeweilige Leistungsträger)
- >**regionale Strukturplanungsfunktion** zu Aufbau und Sicherung der Angebots- & Kooperationsstrukturen

Wohn- und Unterstützungsangebote regional verankern

Empfehlungen der Kommission

➤ Erprobung von Best-Practice Modellen (NRW)

- >in Regionen der beiden Landschaftsverbände
- >unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen, der Kommunen und des Landes
- >mit Erprobung neuen Finanzierungsformen

>>Abschlussbericht Kap. 11 (Regionale Strukturplanung mit Kooperation und Vernetzung im Sozialraum)

Empfehlungen basieren auf einer von Steinhart für die Kommission erstellten und vorgestellten Vorlage „Funktionales Basismodell für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und intensiven Hilfebedarfen“

>>[PPT Rosemann](#): Die gemeindenahere Versorgung kognitiv eingeschränkter Menschen mit extrem herausforderndem Verhalten

Wie geht es weiter?

- Empfehlungen **an Minister Laumann übergeben** (Dezember 2021)
- Anhörung zum WTG und Vorstellung der Empfehlungen im **NRW-Sozialausschuss (Januar 2022)**
- **Gesetzentwurf** der Landesregierung zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes steht zur Verabschiedung an
- **Expertenkommission:** an Umsetzung der weiteren Empfehlungen mit allen Akteuren arbeiten: Justiz, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen, regionale Verankerung
- Erprobung von **Best-Practice Modellen** in Regionen beider Landschaftsverbände als konkrete Forderung
- Empfehlungen **bundesweit bekanntmachen** (Politik, Fachtagungen, Verbände)

DHG:

- Über NRW-Empfehlungen **bundesweit informieren**
- Positionspapier von DHG und Netzwerk Intensivbetreuung (in Kürze)

Abschließende Hinweise und Links

[Abschlussbericht](#) der Expertenkommission

Literaturverzeichnis: am Ende des Abschlussberichts

[Zusammenfassung](#) der Empfehlungen des Abschlussberichts

[Handlungsempfehlungen](#) der Kommission in Übersicht

[Anhänge](#) (Präsentationen zu einzelnen Themen des Abschlussberichts)

[Gesetzentwurf der Landesregierung](#) zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum IX. Buch SGB (24.09.2021)